



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 25. Juli 2019, Zahl: 852-1/2019-1, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Feistritz an der Gail geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Feistritz an der Gail sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zum Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Arnoldstein zu verbringen ist.
- (3) Für die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze im Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Arnoldstein verrechnet. Jedem Haushalt in der Gemeinde Feistritz an der Gail wird pro Jahr ein Gutschein für die kostenlose Entsorgung von 1 m³ Sperrmüll zuerkannt, der beim Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Arnoldstein einzulösen ist.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll, über vorherige Anmeldung, durch die Gemeinde Feistritz an der Gail. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde Feistritz an der Gail vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3 Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, und umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Abfuhr von Haus- und Sperrmüll aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, welche im Sonderbereich liegen, haben den anfallenden Hausmüll in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Müllsäcken an den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen rechtzeitig vor dem Abfuhrzeitpunkt zu verbringen.
- (2) Der Sammelplatz für Hausmüll im Sonderbereich Feistritzer-Alm wird wie folgt festgelegt:

Sammelstelle – Bauhof der Gemeinde Feistritz an der Gail

- (3) Der Sammelplatz für Hausmüll aus dem übrigen Sonderbereich wird wie folgt festgelegt:

Sammelstelle – Bauhof der Gemeinde Feistritz an der Gail

- (4) Die Sammlung des Sperrmülls im Sonderbereich hat in der Form zu erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zum Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Arnoldstein zu verbringen ist.
- (5) Für die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze im Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Arnoldstein verrechnet.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll, über vorherige Anmeldung, durch die Gemeinde Feistritz an der Gail. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde Feistritz an der Gail vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 5 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.
- (2) Die zu verwendenden Abfallbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten

Abfuhrterminen am Morgen des Abfuhrtages bis 06:00 Uhr bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglich sind.

§ 6

Abfallsammelbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Abfallbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Abfallbehälter aufzurunden.
- (2) Für jedes bebaute Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, ist zumindest ein Abfallbehälter aufzustellen.
- (3) Als Abfallbehälter sind aufzustellen:
 - a) Abfallsammelsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 l
 - b) Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l
 - c) Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
 - d) Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
- (4) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer in einem Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 10 (zehn) Liter pro Woche festgelegt.
- (5) Der ortsübliche Anfall von Abfall für bebaute Grundstücke im Sonderbereich wird mit 300 Liter Abfall/Jahr festgelegt.
- (6) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Abfall wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 - a) bis zu 10 Mitarbeitern 120 Liter Abfall pro Woche
 - b) mehr als 10 Mitarbeitern 240 Liter Abfall pro Wochefestgelegt.
- (7) Für die im Abhol- und Sonderbereich liegenden bebauten Grundstücke, sind die über die Gemeinde Feistritz an der Gail zu beziehenden Abfallsammelbehälter aufzustellen bzw. anzubringen.

- (8) Für den Abholbereich können hierfür gekennzeichnete Abfallsammelsäcke mit 60 Liter Fassungsvermögen (mit Aufdruck "Abfallwirtschaft – Marktgemeinde Arnoldstein) bei zeitlich beschränktem außerordentlichen Abfallanfall beim Gemeindeamt angekauft werden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Abfallsammelbehälter

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Altstoffsammelbehälter sowie das Einbringen heißer Abfälle in die Abfallsammelbehälter ist verboten und bedeutet eine Veraltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 71/2018.
- (2) Die Abfallsammelbehälter dürfen nur insoweit befüllt werden, dass sie stets der Art des Abfallbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (3) Die Abfallsammelbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Abfuhrtermine für Abfall

- (1) Die Abfuhr des Abfalls erfolgt:
 - a) zweiwöchentlich
 - b) vierwöchentlich
- (2) Die Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter richtet sich nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Mindestanfall von Abfällen. Als Grundlage für die Festlegung der Abfuhrintervalle für den Abfuhrbereich bei einer bestimmten Haushaltsgröße gelten folgende Richtlinien:

Abfallbehälter	Haushaltsgröße	Abfuhrintervall
120 Liter	1 – 3 Personen	vierwöchentlich
120 Liter	4 – 6 Personen	zweiwöchentlich
240 Liter	ab 7 Personen	zweiwöchentlich
1.100 Liter	Wohnanlagen	zweiwöchentlich
1.100 Liter	Gewerbebetriebe	zweiwöchentlich

§ 9

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 71/2018, ausgeschrieben.
- (2) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.
- (3) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Abfallabfuhrhaushaltes, maximal mit 50 % festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Abfallsammelbehälter entsprechendem Volumen aufgeteilt.

§ 10

Inkrafttreten

- [1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- [2] Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 2. Dezember 2009, Zahl: 813-1/2009-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Dieter Mörtl

